

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/bcb4a329-ab27-3ed4-a6d4-f3e0467be288>**Bibliografie**

Titel	Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)
Amtliche Abkürzung	LBauO M-V
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Mecklenburg-Vorpommern
Gliederungs-Nr.	2130-10

§ 3 LBauO M-V - Allgemeine Anforderungen

Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten und zu ändern, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Anlagen und bei der Änderung ihrer Nutzung. Anlagen müssen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung die allgemeinen Anforderungen des Satzes 1 ihrem Zweck entsprechend angemessen dauerhaft erfüllen und ohne Mängel benutzbar sein.

